

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4850fffc-4e01-32c5-abdc-c513b1e0b990>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 49 AtG - Einziehung

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach [§ 46 Absatz 1 Nummer 1a, 2, 3 oder 4](#) begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht
oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen
sind,

eingezogen werden.

